

Woch. 9. Jan. 1802 N. 152 3.



Samstag den 9. Jänner 1802.

Deutschland.

Der Kurfürst von der Pfalz hat in den bayrischen Staaten zwei Verordnungen ergehen lassen, wovon eine das geschärfte Verbot der Auswanderung betrifft; die andere aber eben so streng gebietet, daß die im Jahre 1772 aufgehobenen Feiertage nicht willkürlich mehr gehalten, sondern aller Orten gearbeitet werden soll.

Nach einem Schreiben aus Straßburg hat der Rhein, welcher seit 8 Tagen sehr hoch stand, schreckliche Verwüstungen angerichtet. Er reißt bei Rehl mächtig ein, und es werden 200000 Faschinen erfordert, um ihn dort frisch einzudämmen.

München vom 19. Dezember.

Hier ist eine kurfürstliche Verordnung, die abgeschafften Feiertage betreffend, im Druck erschienen. Ihr wesentlicher Inhalt ist Folgender:

„Mit Mißfallen haben Wir bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feiertagen, welche durch das Breve Papsst Clemens XIV. vom 16ten Mai 1772, und die von Unserm Regierungsvorgänger, Kurfürsten Maximilian Joseph III., unter dem 14ten Dezember des nämlichen Jahrs erlassene Verordnung abgewürdigt oder abgeschafft worden, von dem größten Theile Unserer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß überdies viele derselben allerlei neue Feiertage, Bittgänge zc. selbst eins

anzuführen suchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päpstlichen Bewilligung nicht erzielt worden seyen. Sreits beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand Unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, haben Wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen. Da nun bei dem bisherigen Zustande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zweck aller Religionsübung entgegen gehandelt und dem Staate durch den Müßiggang eine ausserordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengesetz mehr verhindert) noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze und dem Spiel nur desto freier sich ergeben und zu allen andern Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden; so verordnen Wir für Unsere sämmtliche heroberen Erblande hiemit Folgendes: Keiner vom Papst Clemens XIV. abgewürdigte Feiertag soll mehr gehalten werden. An diesen Tagen sind das feierliche Geläute, die Auszierung der Kirchen, Predigten u. verboten. Alle Handlungsgewölbe, Läden, Werkstätten müssen wie an andern Werktagen geöffnet werden. Vor den gewöhnlichen Feuerabendsstunden, Abends 6 Uhr, ist alles Spielen und Zechen in den Wirtschaftshäusern untersagt. Jeder Haus-

vater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebenen und Dienstboten an diesen Tagen nicht zur Arbeit anhält, soll für jeden Übertretungsfall einen Gulden zum Armensfond des Orts bezahlen, die Gesellen und Dienstboten aber werden bei Wiedersehlichkeit nach den Umständen criminal bestraft. — Vom Jahr 1803 angefangen, dürfen die Namen der aufgehobenen Feiertage in den im Lande gedruckten Kalendern nicht mehr bei Konfiskationsstrafe bemerkt seyn, fremde Kalender aber, welche dieselben enthalten, eben so behandelt werden. — Alle Kirchweihen, Patrozinienfeste, Kreuzgänge, Wallfahrten, Prozessionen finden hinführo nur an Sonntagen und an gebotenen Festtagen statt. Alle Wallfahrten ins Ausland sind ohne Unterschied ein für allemal verboten. Die Verbindlichkeit dieser höchsten Verordnung fängt mit dem Jahr 1802 an. Alle Seelsorger, Prediger und Pfarrer sind gehalten, das Volk durch klug gewählte Vorträge bei jedem Anlaß über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feiertage zu belehren, dasselbe zum Gehorsam gegen die Kirche und den Landesherrn, wie auch zu desto fleißigerer Besuchung des Gottesdienstes an den Sonntagen und andern Festen anzuhalten.

Paris vom 18. Dezember.

Der Oberkonsul reiset nun bestimmt nach Lyon ab, wie es heißt, schon in 3 Tagen. Die Minister Talleyrand und Chaptal werden ihn begleiten.

ren. Bürger Duroc wird während seiner Abwesenheit das Kommando allhier führen.

General Lasnes hat nunmehr die Ambassade nach Lissabon angenommen, erhält 80000 Franken zur Reise und tritt diese in 8 Tagen an.

Den 17ten Brumaire (8ten November) sind, wie der heutige Moniteur sagt, die Artikel des zu Paris geschlossenen Präliminar-Friedens zwischen Frankreich und der Pforte zu Konstantinopel angekommen. An eben dem Tage ließ der Reis-Effendi dem französischen Geschäftsträger, Bürger Ruffin, die Glückwünsche wegen dieser Begebenheit abstratten, schickte ihm den folgenden Tag eine türkische Abschrift von dem Traktat und ließ ihn um eine französische Kopie desselben ersuchen. Den 10ten November erhielt Bürger Danton, Dragoman der französischen Legation, eine Audienz bei dem Reis-Effendi, worin dieser nach verschiedenen Komplimenten für den Bürger Ruffin mit erhabener Stimme fortfuhr: „Ich bitte den französischen Geschäftsträger, offiziell unserm großen Freunde anzuzeigen, daß die hohe Pforte die Nachricht von der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien mit besonderer Freude empfangen, daß sie mit Bewunderung die darin stipulirten 4 Artikel gelesen, daß die Verfügungen, die in denselben enthalten sind, ihr das Gepräge der höchsten Weisheit zu tragen scheinen; daß das von beiden Theilen so sehr gewünschte Gebäude des Friedens auf

seinem festern Grund beruhen würde; daß aus diesen 4 Prinzipien oder Artikeln wohlthätige Wirkungen entstehen müssen; daß wir geneigt sind, diese Präliminarien als einen Definitivtraktat anzusehen, und daß die Folgen, die wir uns davon versprechen, die Erneuerung jener alten Freundschaft, die seit mehreren Jahrhunderten beide Reiche verband, und deren Lebhaftigkeit jetzt noch zunehmen wird, ferner die neue Besignung aller unserer wechselseitigen Vortheile und das gemeinschaftliche und ewig dauernde Wohl beider Nationen sind. Ich billige übrigens alles, was der Geschäftsträger zu dieser Erklärung hinzufügen mag.“ Nach den letzten Nachrichten aus Konstantinopel heißt es, daß der Courier, welcher die Präliminairartikel überbracht hat, mit der Ratifikation der Pforte nach Paris abgesandt worden seyn soll.

Petersburg vom 12. Dezember.

Am 2ten Dezember speiseten Sr. kaiserl. Majestät bei dem Grafen Strogonof, wo der Graf Ruffin-Puschkin die Ehre hatte, vor Allerhöchstdenselben sehr merkwürdige Versuche mit dem Galvanismus zu machen.

Der von der kurhannoverschen Regierung mit besondern Aufträgen hiesher gesandte Graf Münster hat bei Sr. kaiserl. Majestät eine besondere Audienz gehabt.

Moskau vom 19. November.

Die zahlreichen Fremden, die Moskau während der Krönungsfeierlichkeit besucht haben, reden alle mit Bewun-

derung und Enthusiasmus von dem hiesigen Fintelhause und der darin herrschenden Ordnung, Reinlichkeit und Eleganz; wie denn überhaupt wohl kein Reich, in Absicht der öffentlichen Erziehungsanstalten, mit Rußland verglichen werden kann. Wie sehr Se. kais. Majestät mit der Vollkommenheit, zu der dieses große Institut unter der weisen Leitung der Kaiserin Mutter gebracht ist, zufrieden sind, beweiset folgender Brief des Kaisers an Seine erhabene Mutter vom 22ten Oktober:

„Da ich das Vergnügen gehabt habe, das Fintelhaus nebst dessen verschiedenen Einrichtungen persönlich zu besuchen, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. kais. Majestät meine gerührteste Dankbarkeit für die Ordnung und ausnehmende Sorgfalt zu bezeugen, womit dasselbe dirigirt wird; so wie auch für die so schnelle Verbesserung aller Mittel zur Erhaltung der Menschheit. Ich bitte Ew. kais. Majestät, den verschiedenen Personen, welche unter Ihrer Leitung die verschiedenen Theile des Fintelhauses dirigiren, die hier beiliegenden Sachen zum Zeichen meiner vollkommensten Erkenntlichkeit einzuhändigen.

Ihr treuer und ergebener Sohn
Alexander.“

G r o ß b r i t t a n i e n .

Es ist nun offiziell bekannt, daß Frankreich sich geweigert hat, die Insel Tobago anstatt der Schuld für die Kriegsgefangenen abzutreten; allein die Sache ist auf andere Art zur Richtig-

keit gebracht; Frankreich trägt die Schuld in jährlichen Terminen von 500000 Pf. Sterl. ab.

Die Beschränkung ist nunmehr aufgehoben, nach welcher die französischen Geistlichen, welche nach Frankreich zurückkehren wünschten, nur gegen Vorzeigung eines Zertifikats von dem Bischof von St. Pol de Leon Wäste dazu ertheilten. Der Staatssekretär Pelham hat dem Bischof erklärt, daß sein Zertifikat dermal nicht mehr erforderlich sey.

In den englischen Friedenspräliminarien mit Frankreich findet der Punkt, welcher die Befriedigung der gegenseitigen Ansprüche der Unterthanen beider Nationen betrifft, wegen seiner Unbestimmtheit solche bedenkliche Umstände, daß mehrere brittische Unterthanen sich bewogen gesehen, den Herrn Walther Boyd, vormaligen Kompagnon des Hauses Boyd und Benfield, nach Paris und Amiens zu schicken, um dem Marquis von Cornwallis darüber Vorstellungen zu machen. Der Artikel darüber erwähnt mit keinem Worte der Wiedererstattung alles des Eigenthums, welches zum Nutzen der Republik verwandt worden ist, noch einer Schadloshaltung, da im Projekt des Lords Malmsbury zu Lille im 18. Artikel es ausdrücklich hieß: „Eigenthum jeder Art soll den rechtmäßigen Eigenthümern aufs vollkommenste wieder erstattet, oder billige Schadloshaltung gegeben werden.“

Uvertiffemente.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekandt gemacht: es sey am 12ten August 1799 der Joseph Borzowski Erbeigenthümer des im Krakauer Kreise gelegenen Guts Pogorzec ab intestato gestorben, da aber der Wohnort der hinterlassenen Erben unbekandt ist, senach werden dieselben hiemit vorgeladen, längstens binnen 3 Jahren ihre Ansprüche bei diesen k. Landrechten anzumelden, widrigenfalls die Nachlassenschaft mit dem dazu aufgestellten Kurator Doktor Liebich nach Vorschrift des 625. §. als Erblos verhandelt werden wird.

Krakau am 12. Dezember 1801.

Joseph von Mikorowicz.

Johann Morat.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusze der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. Brzjorad. 3

Von dem kais. kbn. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt allenen, denen daran gelegen, anmit bekandt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien in dem sandomirer Kreise befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Gabriel Popiel, welches unter der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Landrechts vorgefunden, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, und zwar die Hypothekargläubiger, ohne besondere Furladung abzuwarten, der an ersgedachten

Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis 27ten April 1802 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider dem Landesadvokaten Joseph Niemez beider Mechten Doktor als bestellten Vertreter der Masse also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamtten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- Eigenthums- oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im oten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 2ten Mai 1802 früh um 9 Uhr bei diesem kais. kbnigl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgerufen, daß an eben diesem Tage der einseitig in Person des Augustin Popiel aufgestellte Masse-

Massenverwalter entweder zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Masseregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Masse zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Massenverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewiser zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiefigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Massenverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kais. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 12ten Dezember 1801.

Joseph von Mikorowicz.

W. Roskoshny.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann. 3

Wechsel, Cours in Wien
den 30. Dezember.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th.	—	162
C.	—	—
Hamburg für 100 Th.	177 3/4	177 1/4
Bco.	—	—
Benedig für 100 Duf.	110 1/2	—
Bco.	10 28	10 25
London für 1 Pf. St. fl.	—	—
Mugsburg für 100 fl.	—	1173 1/4
Cor.	—	99 1/4
Prag für 100 fl. deto	—	—
Konstantinopel für 100 Piaft.	—	—
Paris für 1 Liv. Tournois X.	—	27 1/8
Genua für einen deto	—	54 1/2
Livorno für einen deto	—	49 1/8

Einfösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	400
Zn- und ausländisches	—
Bruch- und Pagament-Silber, dann	—
ausländ. Stangen-	—
silber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36

Krakauer Marktpreise
vom 5ten Jänner 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	7	30	7	—	6	30	6	—
— — Korn —	5	—	4	45	4	37 1/2	4	30
— — Gersten —	5	15	5	—	4	52 1/2	4	30
— — Erbsen —	5	30	5	—	—	—	—	—
— — Haber —	3	22 1/2	3	15	3	7 1/2	—	—